

VEREINSSATZUNG DES VEREINS
„Allianz Fränkischer Grabfeldgau e.V.“



*Schätze heben
im fränkischen
Grabfeldgau*

**Fränkischer
Grabfeldgau**

Stand: 17.10.2011

Zuletzt geändert per Umlaufbeschluss am 24.05.2012

Zuletzt geändert in der JHV am 15.06.2020

SATZUNG „Allianz Fränkischer Grabfeldgau e.V.“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Allianz Fränkischer Grabfeldgau“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name „Allianz Fränkischer Grabfeldgau e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bad Königshofen i. Grabfeld.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben

- (1) Zwecke des Vereins sind die Förderung, Erhaltung und nachhaltige Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen, der regionalen wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung und der kulturellen Identität mit der Zielsetzung der Zukunftssicherung in der Region des fränkischen Grabfeldes.
- (2) Die grundsätzlichen Ziele der Entwicklung der Region sind in einem strategischen Entwicklungskonzept dargestellt und dienen als Grundlage der Vereinsarbeit.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Aufgaben und Maßnahmen verwirklicht:
 - a. Unterstützung von Maßnahmen der regionalen Entwicklung sowie der Kunst und Kultur, des Umwelt- und Landschaftsschutzes und des Heimatgedankens.
 - b. Unterstützung von Informations- und Beratungsprojekten.
 - c. Unterstützung von Entwicklungsmaßnahmen der Integrierten ländlichen Entwicklung. Dazu zählen Maßnahmen der baulichen und siedlungsstrukturellen Investitionen, der ländliche Wegebau, die ländliche Bodenordnung sowie die Unterstützung und Vernetzung ortsnaher Dienstleistungen, Handwerk, Gewerbe, Wirtschaft und Landwirtschaft und der Aufbau regionaler Wirtschaftskreisläufe.
 - d. Steigerung der Attraktivität der Region für Bewohner und Gäste, Information über die Region innerhalb und außerhalb des Grabfeldes.
 - e. Unterstützung von sozialen und kulturellen Initiativen und Projekten, die zur Entwicklung regionaler Identität und kultureller Vielfalt sowie zur Stärkung ehrenamtlichen Engagements beitragen.
 - f. Beantragung und gegebenenfalls Weiterleitung von öffentlichen Fördermitteln.
 - g. Unterstützung bei Investitionen, die der Region dienen, sowie Mithilfe bei der Beantragung von Fördermitteln.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf kein Mitglied durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen und Zuwendungen begünstigt werden.
- (6) Bei der Auflösung des Vereins (siehe § 11 Abs. 3) oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt

das Vermögen des Vereins anteilig entsprechend der Einwohnerzahl der letzten amtlichen statistischen Erhebung an die Gemeinden, die zum Zeitpunkt der Auflösung ordentliche Mitglieder sind.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder. Ordentliche Mitglieder können nur Gebietskörperschaften, die örtlichen Kreditinstitute sowie sonstige rechtsfähige Vereinigungen sein, die bereit sind, die in der Satzung festgelegten Zwecke zu erfüllen.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind zum Zeitpunkt der Gründung
 - a) die Stadt Bad Königshofen i. Gr., die Gemeinde Aubstadt, die Gemeinde Großbardorf, die Gemeinde Großeibstadt, die Gemeinde Herbstadt, die Gemeinde Hächheim, die Gemeinde Sulzdorf a. d. Lederhecke, die Gemeinde Sulzfeld, der Markt Saal a. d. Saale und der Markt Trappstadt,
 - b) das örtliche Kreditinstitut Sparkasse Bad Neustadt a. d. Saale,
 - c) die Kur-Betriebs-GmbH Bad Königshofen, die Tourismus GmbH Bayerische Rhön, der Verein für Heimatgeschichte im Grabfeld e.V. und die AgroKraft GmbH.
- (3) Die Aufnahme weiterer ordentlicher Mitglieder ist möglich. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
- (4) Die ordentliche Mitgliedschaft muss schriftlich beim Vorstand gekündigt werden. Die Kündigung der ordentlichen Mitgliedschaft kann frühestens zum Ende des Kalenderjahres wirksam werden, das dem formgerechten Zugang der schriftlichen Kündigungserklärung nachfolgt (Kündigungsfrist) (siehe § 5 Abs. 1).
- (5) Bei einer Beitragserhöhung wird den Mitgliedern nach Abs. 2 Buchstaben b und c ein Kündigungsrecht zu deren Wirksamkeitsdatum eingeräumt.

§ 4 Fördernde Mitglieder

- (1) Natürliche und juristische Personen, die nicht nach § 3 ordentliche Mitglieder sind, die den Verein „Allianz Fränkischer Grabfeldgau e.V.“ jedoch in seiner Arbeit unterstützen, können fördernde Mitglieder ohne Stimmrecht werden.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Fördernde Mitglieder können zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen schriftlich beim Vorstand die Mitgliedschaft kündigen (siehe § 5 Abs. 1).

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit der Auflösung der Mitgliedskörperschaft, -gruppen und sonstiger Personen.
 - b) durch freiwilligen Austritt (vergleiche § 3 Abs. 4 und 5, § 4 Abs. 3).

- c) durch Ausschluss aus dem Verein (vergleiche Abs. 2 und 3).
 - d) mit dem Tod des Mitglieds.
- (2) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Der Ausschluss ist dem Mitglied mitzuteilen (siehe § 7 Abs. 4).
- (3) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu geben.

§ 6 Organe

- (1) Organe des Vereins „Allianz Fränkischer Grabfeldgau e.V.“ sind
- a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand,
 - c) die Lenkungsgruppe.
- (2) Jede Versammlung / Sitzung der Vereinsorgane ist zu protokollieren. Die Niederschriften sind von Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen.
- (3) Die Arbeit im Verein beruht auf ehrenamtlicher Basis, insoweit in dieser Satzung nicht anderes bestimmt ist. Aufwendungen, die den Mitgliedern des Vorstandes und der Geschäftsführung in Durchführung von Aufgaben für den Verein entstehen, werden entschädigt.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird gebildet aus den Vertretern der ordentlichen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied kann neben seinem stimmberechtigten Vertreter bis zu zwei weitere Berater in die Mitgliederversammlung hinzuziehen. Bevollmächtigte Vertreter sind dem Vorstand anzuzeigen.
- (2) Die Stimmen werden wie folgt verteilt:

Stadt Bad Königshofen i. Grabfeld	6 Stimmenanteile
Gemeinde Aubstadt	2 Stimmenanteile
Gemeinde Großbardorf	2 Stimmenanteile
Gemeinde Großeibstadt	2 Stimmenanteile
Gemeinde Herbstadt	2 Stimmenanteile
Gemeinde Höchheim	2 Stimmenanteile
Gemeinde Sulzdorf a. d. Lederhecke	2 Stimmenanteile

Gemeinde Sulzfeld	3 Stimmenanteile
Markt Saal a. d. Saale	3 Stimmenanteile
Markt Trappstadt	2 Stimmenanteile
Sparkasse Bad Neustadt	1 Stimmenanteil
Kur-Betriebs-GmbH Bad Königshofen	1 Stimmenanteil
Rhön GmbH	1 Stimmenanteil
Verein für Heimatgeschichte im Grabfeld e.V.	1 Stimmenanteil
AgroKraft GmbH	1 Stimmenanteil

Neu hinzutretende ordentliche Mitglieder (§ 3 Abs. 3) erhalten jeweils 1 Stimmenanteil.

Mit Beschluss vom 19.02.2019 im Rahmen der Lenkungsgruppensitzung wird die Gemeinde Wülfershausen a. d. Saale mit 1 Stimmenanteil als ordentliches Mitglied aufgenommen.

Die Stimmenanteile der Städte, Märkte und Gemeinden werden durch den Bürgermeister oder seinen Beauftragte aus dem Stadt-/ Markt-/ Gemeinderat vertreten.

Eine Übertragung des Stimmrechts im Übrigen ist nicht zulässig.

- (3) Fördernde Mitglieder können in beratender Funktion an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt über
 - a) die Grundsätze der Vereinsarbeit,
 - b) die Aufhebung der Mitgliedschaft ordentlicher und fördernder Mitglieder,
 - c) die Änderung der Satzung,
 - d) den Mitgliedsbeitrag und die Beitragsordnung,
 - e) die Wahl der Mitglieder des Vorstands,
 - f) die Bestätigung der durch den Vorstand vorgeschlagenen Lenkungsgruppe (siehe § 9),
 - g) den Geschäftsbericht für den Verein und den Rechnungsprüfungsbericht für den Vereinshaushalt,
 - h) die Wahl der Rechnungsprüfer,
 - i) die Entlastung des Vorstands,
 - j) die Mitgliedschaft in anderen Organisationen,
 - k) die Auflösung des Vereins.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen einzuberufen. Die Tagesordnung ist beizufügen mit Ankündigung der Tagesordnungspunkte, die zur Beschlussfassung anstehen. Weitere Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn dies der Vorstand oder ein Drittel der ordentlichen Mitglieder unter Angabe des zu behandelnden Gegenstandes beantragen.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes geleitet.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die Hälfte der Stimmenanteile vertreten ist.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmenanteile.

- (7) Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (8) Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Verein hat einen Vorstand. Diesem gehört jeweils ein Vertreter jeder Gebietskörperschaft im Sinne des § 3 Abs. 2 Buchst. a) an, die ordentliches Mitglied des Vereins ist. In der Regel ist dieser Vertreter der jeweilige 1. Bürgermeister. Jedes ordentliche Mitglied kann nur einmal im Vorstand vertreten sein. Die Wahl der jeweiligen Vertreter erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
- (2) Der Vorstand hat einen 1. Vorsitzenden, einen 1. Stellvertreter, einen 2. Stellvertreter, einen Schatzmeister und sechs Beisitzer, die durch die Vorstandsmitglieder für die Dauer von 3 Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt werden. Neuwahlen finden jeweils im ersten Quartal des Haushaltsjahres statt. Der Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter sollten idealerweise aus je einer der drei beteiligten Verwaltungen entsendet werden, der die Mitglieder aus §3 Abs. 2 Buchst. a) zugeordnet sind.

Der Vorstand bleibt jedoch bis zu seiner Neuwahl im Amt. Ist ein Mitglied des Vorstandes kommunaler Wahlbeamter, so endet sein Amt als Mitglied des Vorstandes, wenn sein Wahlbeamtenverhältnis endet oder er in den Ruhestand eintritt bzw. die Gebietskörperschaft, die er vertritt, aus dem Verein ausscheidet.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

- (3) Der 1. Vorsitzende und die beiden Stellvertreter, und zwar jeder für sich allein, vertreten den Verein nach außen (§ 26 Abs. 2 BGB). Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 1. stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt ist. Der 2. stellvertretende Vorsitzende ist nur bei gleichzeitiger Verhinderung des Vorsitzenden und des 1. Stellvertreters zur Vertretung berechtigt.
- (4) Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.
- (5) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
 - a) Der Vorstand führt nach Satzung und Beschlüssen die Vereinsgeschäfte. Der Vorstand arbeitet innerhalb des vorgegebenen Rahmens eng mit den staatlichen Verwaltungsstellen, dem Regionalmanagement der Landkreise, den regionalen Tourismusorganisationen sowie weiteren relevanten Einrichtungen und Interessensvertretungen zusammen.

- b) Anstellung und Kündigung von Angestellten des Vereins.
 - c) Anmeldungen von Satzungsänderungen und Vertretungsvorständen an die Verleihungsbehörde.
 - d) Beschluss über die Aufnahme von ordentlichen und fördernden Mitgliedern (siehe § 3 Abs. 3 und § 4 Abs. 2).
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse können im Bedarfsfall auch im schriftlichen Verfahren herbeigeführt werden, wenn dem kein Mitglied des Vorstandes widerspricht. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (7) Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Aufgaben thematische Arbeitskreise, Projektgruppen bzw. weitere Fachgremien berufen.
- (8) Der Vorstand kann zur Erreichung der satzungsgemäßen Ziele ein Projektmanagement bzw. eine Geschäftsstelle einrichten und eine Geschäftsführung bestellen.

§ 9 Lenkungsgruppe

- (1) In der Lenkungsgruppe sind der Vorstand, Vertreter von Arbeitskreisen und Projektgruppen, die relevanten Fachbehörden und weitere regionale und überregionale Akteure und Partner vertreten (z. B. Amt für ländliche Entwicklung Würzburg, Regionalmanagement der Landkreise Rhön-Grabfeld und Bad Kissingen und Stabsstelle Kreisentwicklung des Landkreises Rhön-Grabfeld).
- (2) Aufgabe der Lenkungsgruppe ist es, die Ideen, Vorschläge, Projekte und Konzepte, die in den Arbeitskreisen vorgeschlagen wurden, zu diskutieren, im Einvernehmen mit den Fachbehörden auf ihre Finanzierbarkeit zu prüfen, die Finanzierung sicherzustellen und das Projektmanagement bzw. die Geschäftsführung mit der Umsetzung zu beauftragen.

§ 10 Aufbringung der Mittel

- (1) Der Verein bringt die für seine Aufgaben erforderlichen Mittel durch Mitgliedsbeiträge der ordentlichen und fördernden Mitglieder, eigene Einnahmen und öffentliche Zuwendungen auf.
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung geregelt. Bei Beschlüssen hierzu (zur Beitragsordnung) sind nur die in § 3 Abs. 2 Buchst. a genannten Mitglieder (Gebietskörperschaften) stimmberechtigt. Auf die Fassung der hier genannten Beschlüsse ist § 7 Abs. 6 dieser Satzung mit der Maßgabe anzuwenden, dass die erforderliche einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen nur aus den Mitgliedern des vorstehenden Satzes 2 berechnet wird.
- (3) Eine oder mehrere Sonderumlagen oder die Erhöhung des Beitrags, auch wenn diese zeitlich begrenzt ist, dürfen im Falle des Finanzierungsbedarfs für Vereinsschulden für die in § 3 Abs. 2 Buchst. a benannten ordentlichen Mitglieder (Gebietskörperschaften) insgesamt die Summe des bisherigen Jahresbeitrags nicht übersteigen.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen wird gemäß § 2 Abs. 6 den Mitgliedsgemeinden zugeführt, die zum Zeitpunkt der Auflösung ordentliche Mitglieder sind.
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 12 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), sowie der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert.
- (2) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als zu dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.
- (3) Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
- (4) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung;
 - b) Berichtigung, Löschung oder Sperrung, Einschränkung, Widerspruch und Übertragbarkeit seiner Daten.
- (5) Im Zusammenhang mit der Vereinsarbeit sowie satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten, Fotos, Film- und Tonaufnahmen seiner Mitglieder im Rahmen seines Berichtswesens und Öffentlichkeitsarbeit sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten, Fotos, Film- und Tonaufnahmen zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Durch ihre Mitgliedschaft stimmen die Mitglieder der Verarbeitung (Erhebung, Erfassen, Organisieren, Ordnen, Speichern, Anpassen, Verändern, Auslesen, Abfragen, Verwenden, Offenlegen, Übermitteln, Verbreiten, Abgleichen, Verknüpfen, Einschränken, Löschen, Vernichten) ihrer personenbezogenen Daten in dem

vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein, abgesehen von einer ausdrücklichen Einwilligung, nur erlaubt, sofern er aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung, der Erfüllung eines Vertrages oder zur Wahrung berechtigter Interessen, sofern nicht die Interessen der betroffenen Personen überwiegen, hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht gestattet.

- (6) Personenbezogene Daten und Bilder werden bei Beendigung der Mitgliedschaft auf Antrag gelöscht. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht entsprechend § 12 Abs. 1 gelöscht.
- (7) Die vereins- und personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung am 17.10.2011 zu Bad Königshofen i. Grabfeld beschlossen und in der Mitgliederversammlung am 15.06.2020 mit 15 Ja-Stimmen und 0 Nein-Stimmen um den Paragraphen 12 Datenschutz ergänzt.



Burkhard Wachenbröner
Erster Bürgermeister
Aubstadt



Thomas Helbling
Erster Bürgermeister
Bad Königshofen i. Grabfeld



Josef Demar
Erster Bürgermeister
Großbardorf



Gerhard Jäger
Erster Bürgermeister
Großseibstadt



Georg Rath
Erster Bürgermeister
Herbstadt



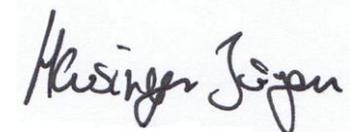
Michael Hey
Erster Bürgermeister
Höchheim



Cornelia Dahinten
Erste Bürgermeisterin
Saal a. d. Saale



Angelika Götz
Erste Bürgermeisterin
Sulzdorf a. d. Lederhecke



Jürgen Heusinger
Erster Bürgermeister
Sulzfeld i. Grabfeld
Allianzvorsitzender



Michael Custodis
Erster Bürgermeister
Trappstadt



Wolfgang Seifert
Erster Bürgermeister
Wülfershausen a. d. Saale